Anlage zum Busförderantrag - Unternehmensstatus nach AGVO

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller/ in**          **genaue** und vollständige **Firmenbezeichnung** (inkl. Rechtsform und Inhaberschaft z.B. e. Kfm. / Inh., GmbH & Co. KG, GmbH, KG, GbR) und **Anschrift** | **Handelsregisternummer:** |
| Der Unternehmensstandort liegt in folgender **NUTS-2-Region[[1]](#footnote-1):** |

**Der Antragsteller als eigenständiges Unternehmen bzw. der Antragsteller, zusammen mit verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen,**

ist ein **kleines Unternehmen**

* mit weniger als 50 Mitarbeitern **und**
* einem Jahresumsatz **oder** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.

ist ein **mittleres Unternehmen**

* mit weniger als 250 Mitarbeitern **und**
* einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

ist **kein kleines oder mittleres Unternehmen.**

**Der Antragsteller ist**

**ein eigenständiges Unternehmen**.

zusammen mit **folgenden/ folgendem Unternehmen** Teileine Gruppe aus verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

|  |  |
| --- | --- |
| Verbundenes Unternehmen und Partnerunternehmen  (vollständiger Name samt Rechtsform) | Anschrift |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Bei mehr als vier verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen ist eine separate Liste zu erstellen. Die LNVG kann zur Veranschaulichung der Verbindungen (Eigentumsverhältnisse und Kontrollbeziehungen) weitere Informationen und Nachweise verlangen.

**Grundlagen und Hinweise**

Sie beantragen eine Investitionsbeihilfe für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge nach Artikel 36b der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**, d. h. nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In dieser Verordnung werden Kriterien zur Freistellung staatlicher Beihilfen von der vorherigen Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht bei der Kommission festgelegt. Für dieses Förderprogramm kann eine Freistellung für **Umweltschutzbeihilfen** herangezogen werden.

Einem Unternehmen, das einer **Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission** zur Feststellung der Unzuverlässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchst. a AGVO keine Förderung gewährt werden. Durch Abgabe dieser Erklärung bestätigen Sie, dass dieser Ausschlussgrund nicht vorliegt.

**Unternehmen in Schwierigkeiten** sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten finden Sie im **Anhang** dieses Formulars. Durch Abgabe dieser Erklärung bestätigen Sie, dass der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

In diesem Förderprogrammen ist die **Einstufung als ein kleines oder mittleres Unternehmen** (KMU) im Sinne der EU-Definition wichtig, da hiervon die Förderquote abhängt. Bei mittleren Unternehmen beträgt die Quote bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Mehrausgaben, bei kleinen Unternehmen bis zu 60 % und bei Unternehmen, die nicht als KMU eingeordnet werden, beträgt sie maximal 30 % (Artikel 36b Absatz 6 AGVO).

Die Einstufung ist von Ihnen vorzunehmen. Der **ANHANG I der AGVO**, die die Einstufungskriterien beinhaltet, befindet sich im Anhang dieses Formulars.

Wichtig ist die Prüfung von Unternehmensverflechtungen und damit die Einordnung, ob der Antragsteller

* ein **„eigenständiges Unternehmen“** ist (keine Beteiligungen bzw. Beteiligung unter 25 %) und damit nur seine Mitarbeiterzahl und seine Jahresumsatz- bzw. Bilanzwerte zählen oder
* ob Verflechtungen zu anderen Unternehmen bestehen, die dann als „**verbundene Unternehmen“** (Beteiligungen über 50 %, oder geringere Beteiligungsquote mit Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses) oder **Partnerunternehmen** (Beteiligungen zwischen 25 und 50 %, wobei keine Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses besteht) gelten, so dass deren Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz- bzw. Bilanzwerte (ggf. anteilig) mitzählen.

**Beispiel:** Ein Unternehmen (GmbH, Muttergesellschaft) hält jeweils die Mehrheit (über 50 %) der Anteile und Stimmrechte an vier Tochtergesellschaften (GmbHs), einem ÖPNV-Busunternehmen, einer Möbelspedition, einem Reisebüro und einer Ferienhausvermietung. Über die Muttergesellschaft gelten alle 5 GmbHs (Mutter- und Tochterunternehmen) als verbundene Unternehmen. Bei **Verbindungen über andere Unternehmen** ist nicht relevant, in welcher Branche bzw. in welchem Branchensegment (Markt) die verbundenen Unternehmen tätig sind.

Unternehmen,

* die durch eine **natürliche Person** (z. B. über den Mehrheitsgesellschafter)
* oder eine **gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen** (z. B. über zusammenarbeitende Familienangehörige)

miteinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des ANHANG I genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, **sofern** diese Unternehmen **ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten** tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Für die Unternehmenseinstufung nach der AGVOmüssen daher ggf. mehr Unternehmen in die Betrachtung einbezogen werden als bei einer De-minimis-Erklärung nach der Verordnung (EU) 2023/2831.

Dieses Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die auf dem Markt „Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis),Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2008) und NACE Code 49.31, tätig sind.

Über natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen sind somit Unternehmen verbunden, die auch ganz oder teilweise Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis) anbieten oder in den anderen Wirtschaftszweigen der „Sonstigen Personenbeförderung im Landverkehr (49.3)“ tätig sind:

* Betrieb von Taxis (49.32),
* Personenbeförderung im Omnibus-Linienfernverkehr (49.39.1) und
* Personenbeförderung im Omnibus-Gelegenheitsverkehr (49.39.1).

**Beispiel 2**: dieselbe Person hält die Mehrheit am Kapital und an den Stimmrechten von zwei ÖPNV-Busunternehmen (49.31) die ansonsten nicht über eine Drittgesellschaft verflochten sind. Beide Unternehmen sind auf demselben Markt tätig und zählen somit als verbundene Unternehmen. Für die Berechnung von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme zählen die Werte beider Unternehmen zusammen.

**Beispiel 3**: Vater und Tochter arbeiten zusammen. Er hält die Stimmrechtsmehrheit an einem ÖPNV-Busunternehmen (49.31). Sie hält die Stimmrechtsmehrheit an einem Reisebusunternehmen, dass Fernreisen anbietet (49.39.2). Sie bilden eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, deren Unternehmen auf benachbarten Märkten tätig sind und somit als verbundene Unternehmen gelten.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seiner Anteile oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren **öffentlichen Stellen** oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam **kontrolliert** werden (ausgenommen die unter Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen“).

**Beispiel 4**: Eine Stadt hält 51 % der Anteile und Stimmrechte eines ÖPNV-Busunternehmens. Dieses Busunternehmen hält wiederum 26 % der Anteile und Stimmrechte an einem anderen Busunternehmen. Beide Busunternehmen sind keine KMU.

**Ich / Wir erklären, dass das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der oben genannten Regelungen ist.**

**Ich / Wir erklären, dass die Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind.**

**Mir / Uns ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.**

**Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, der LNVG unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir / uns diese bekannt werden.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ort, Datum | Unterschrift/Signatur des Antragstellers  bzw. des/ der Vertretungsberechtigten |
|  |  | Name(n) zusätzlich in Druckbuchstaben und bitte Vertretungsmacht deutlich machen (z.B. durch Zusatz: Geschäftsführer, Prokurist) |

**A n h a n g**

**„Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach Artikel 2 Nummer 18** **AGVO** sind Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ( 1 ) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence- Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und

2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

( 1 ) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

**KMU-DEFINITION**

**ANHANG I der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

*Artikel 1*

**Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

*Artikel 2*

**Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien**

1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

*Artikel 3*

**Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen**

1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.

2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3-25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

*Artikel 4*

**Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten**

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

*Artikel 5*

**Mitarbeiterzahl**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

*Artikel 6*

**Erstellung der Daten des Unternehmens**

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

2. Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilsmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilsmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

1. Die Regionen sind die räumlichen Bezugseinheiten für die Statistiken in der EU; In Niedersachsen gibt es die Regionen Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Weser/ Ems (Informationen unter <https://de.wikipedia.org/wiki/NUTS:DE>); Handelsregisternummer und Region werden für die Meldepflichten nach der AGVO und die statistische Erfassung benötigt. [↑](#footnote-ref-1)